



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Daniel Gander

2014-CE-190

Behandlung der Mikroverunreinigungen auf dem Kantonsgebiet

I. Anfrage

Die Entfernung der Mikroverunreinigungen aus dem Abwasser ist von grosser Aktualität. Gemäss vorliegenden Studien reichen die Massnahmen an der Quelle nicht aus, um das Problem der Mikroverunreinigungen (Medikamente, Reinigungsmittel, Kosmetika, Pflanzenschutzmittel, industrielle Produkte usw., die in die Seen und Fliessgewässer gelangen) zu entschärfen. Mikroverunreinigungen können bereits in tiefen Konzentrationen Schädigungen bei Wasserlebewesen (Fauna und Flora) hervorrufen und auch die Trinkwasserressourcen beeinträchtigen.

Um dem entgegenzuwirken, erarbeitete das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vor ein paar Jahren die Strategie MicroPoll, die einen selektiven Ausbau der mittleren bis grossen ARA vorschlägt. In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen an den Staatsrat:

1. Werden die Mikroverunreinigungen in den ARA und den Wasserläufen des Kantons systematisch kontrolliert?
2. In wie vielen ARA wird ein modernes System zur Behandlung der Mikroverunreinigungen installiert?
3. Bis wann werden die betreffenden ARA mit diesem neuen Behandlungssystem ausgerüstet?
4. Wie hoch kann man die Kosten dieser Änderungen für den Kanton und die Gemeinden schätzen?

5. September 2014

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst muss man darauf hinweisen, dass die gesetzgeberischen Schritte auf Bundesebene im Gang sind, um die Strategie MicroPoll des Bundesamts für Umwelt (BAFU) konkret umzusetzen:

- > Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (GSchG) wurde im März 2014 geändert (BBl. 2014 2911), um eine Abwasserabgabe, die bei den Inhabern der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) erhoben wird, einzuführen. Die Höhe der Abgabe beträgt jährlich höchstens 9 Franken pro an die Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Einwohner und dient dazu, einen Fonds, mit dem 75 % der nötigen Massnahmen zur Behandlung von Mikroverunreinigungen finanziert werden sollen, zu speisen. Das geänderte Gesetz über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten; ab diesem Datum wird auch erstmalig die Abwasserabgabe erhoben.

- > Die Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) muss angepasst werden, um die Kriterien festzulegen, mit denen bestimmt werden kann, welche ARA eine zusätzliche Behandlung der Mikroverunreinigungen vorsehen müssen. Diese Änderungen werden Ende 2014 namentlich bei den Kantonen in die Vernehmlassung gegeben.

Angesichts dieser laufenden Entwicklungen enthalten die unten gegebenen Antworten noch einige Unsicherheiten, die erst nach der Genehmigung der Änderungen der GSchV beseitigt werden können.

1. Werden die Mikroverunreinigungen in den ARA und den Wasserläufen des Kantons systematisch kontrolliert?

Das Amt für Umwelt sah die Änderungen der GSchV voraus und schuf 2014 ein Netz zur Beobachtung von Mikroverunreinigungen bei den Ausflüssen der ARA und den aufnehmenden Wasserläufen. 4 Analysekampagnen (Februar-Mai-August-Oktober) wurden in 10 ARA des Kantons und im Vorfluter durchgeführt. Die Analyse der ersten Ergebnisse wird für Frühling 2015 erwartet.

Es ist geplant, 2015 ähnliche Kampagnen für weitere ARA durchzuführen. Ab 2016 sollte von den Kantonen eine systematische Kontrolle gemäss den Anforderungen, die in der GSchV nach den Änderungen festgehalten werden, durchgeführt werden.

2. In wie vielen ARA wird ein modernes System zur Behandlung der Mikroverunreinigungen installiert?

Das Amt für Umwelt hat eine erste kantonale Planung erstellt, um festzulegen, welche ARA eine zusätzliche Behandlung für die Mikroverunreinigungen vorsehen müssen. Dazu hat es sich auf die vom BAFU angekündigten provisorischen Kriterien gestützt, namentlich:

- > die ARA, an die mehr als 80 000 Einwohner angeschlossen sind;
- > die ARA, an die mehr als 24 000 Einwohner angeschlossen sind und die in den Einzugsgebieten der Seen liegen;
- > die ARA, an die mehr als 8000 Einwohner angeschlossen sind und deren gereinigtes Abwasser mehr als 10 % des Volumens des aufnehmenden Wasserlaufs ausmacht.

Auf dieser Grundlage müssen 7 ARA des Kantons von insgesamt 27 eine Behandlung der Mikroverunreinigungen vorsehen.

Die Planung sieht ebenfalls vor, dass die Einzugsgebiete der kleinen ARA des Kantons an grössere Einrichtungen entweder im Kanton Freiburg oder im Kanton Waadt angeschlossen werden, um die Abwasserreinigung und die Behandlung der Mikroverunreinigungen zu rationeller zu gestalten.

Dazu wird den Inhabern der ARA des Kantons eine Information gegeben, sobald die Änderungen der GSchV genehmigt worden sind und die vom Kanton durchgeführte Planung genehmigt worden ist.

3. Bis wann werden die betreffenden ARA mit diesem neuen Behandlungssystem ausgerüstet?

Grundsätzlich wird für die Ausführung aller Massnahmen, die in der kantonalen Planung festgehalten werden, eine Frist von 20 Jahren ab dem 1. Januar 2016 gesetzt. Damit man in den Genuss der Bundessubventionen kommen kann, müssen die Arbeiten für die Ausrüstung der

Anlagen ausserdem in dieser 20-jährigen Frist begonnen haben. Für 3 der 7 betroffenen ARA ist vorgesehen, aufgrund des Zustands dieser Einrichtungen und ihrer bedeutenden Auswirkungen auf den Vorfluter eine kürzere Frist in der Grössenordnung von 5 bis 10 Jahren festzulegen.

4. Wie hoch kann man die Kosten dieser Änderungen für den Kanton und die Gemeinden schätzen?

Aufgrund der ersten Schätzungen dürften sich die Kosten für die Anpassung der ARA an die Beseitigung der Mikroverunreinigungen in unserem Kanton auf ungefähr 70 Millionen Franken belaufen. Dieser Betrag wird wie folgt finanziert:

- > 75 % oder 53 Millionen Franken über den Fonds des Bundes, der von den an die ARA des Landes angeschlossenen Einwohnern finanziert wird.
- > Die an die ARA, welche die Mikroverunreinigungen behandeln müssen, angeschlossenen Einwohner müssen den Restbetrag von 25 % oder 17 Millionen Franken finanzieren.
- > Die Gemeinden müssen diese Beiträge und Investitionen den Verursachern überbinden (Art. 60a GSchG).

In Anwendung des Verursacherprinzips (Art. 3a GSchG) wirkt der Kanton nicht bei der Finanzierung dieser Einrichtungen (Projekt und Ausführung) mit. Er übernimmt aber die wissenschaftlichen, finanziellen und technischen Studien, die für die Gewässerbewirtschaftung auf Kantonsebene nötig sind (Art. 38 des kantonalen Gewässergesetzes GewG). Für den Reinigungsbereich entspricht dies einem Betrag in der Grössenordnung von 400 000 Franken, der zwischen 2010 und 2015 verteilt wird. Ausserdem braucht es gemäss den Schätzungen des BAFU eine spezifische Organisation für die Nachkontrolle der Behandlung der Mikroverunreinigungen.

11. November 2014